Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.27 RRB 1913/1656**
Titel	**Baulinien.**
Datum	07.08.1913
P.	635–636

[*p. 635*] A. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich übermittelte mit Eingabe vom 24. Juni 1913 die Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung:

a) Der Falkenstraße von der Theaterstraße bis zur Stadelhoferstraße,

b) der Stadelhoferstraße von der Falkenstraße bis zur Göthestraße nebst Ergänzung der östlichen Baulinie der Kreuzbühlstraße,

c) der Schanzengasse von der Stadelhoferstraße bis zum Promenadenweg und

d) des Falkenweges von der Stadelhoferstraße bis zur Schanzengasse.

B. Die Vorlagen wurden am 16. März 1912 vom Großen Stadtrat Zürich festgesetzt und am 24./26. April 1912 im städtischen beziehungsweise im kantonalen Amtsblatte ausgeschrieben. Zufolge Rekursentscheides des Bezirksrates Zürich in Sachen des H. P. Sieber-v. Kännel mußten die Baulinien der Schanzengasse zwischen Olga- und Stadelhoferstraße verlegt werden. Die neue Vorlage wurde vom Großen Stadtrat Zürich am 19. Oktober 1912 festgesetzt und am 4./10. Dezember 1912 in den beiden Amtsblättern ausgeschrieben. Der gegen diese Vorlage eingegangene Rekurs des Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften wurde durch Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 29. Januar 1913 abgewiesen und nicht mehr weiter gezogen.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 16. Juni 1913 sind gegen alle vier Vorlagen keine Rekurse mehr anhängig.

C. Aus den Weisungen des Stadtrates Zürich an den Großen Stadtrat Nr. 338 vom 22. November 1911 und Nr. 498 vom 21. August 1912 ist zu entnehmen:

An der vollständig ausgebauten Falkenstraße fehlten zwischen Kreuzbühl- und Seefeldstraße die Baulinien. Sie wurden in die bestehenden Hausfluchten verlegt und haben 12 m Abstand. Die Niveaulinie ist die der bestehenden Straße und hat 2,08% Steigung.

Die südliche Baulinie der Stadelhoferstraße zwischen Goethestraße und Falkenstraße wurde in die bestehende Hausflucht gelegt. In 15 m Abstand von ihr wurde auf Bahngebiet eine ideelle Baulinie und im Anschluß an diese an der Kreuzbühlstraße das noch fehlende Baulinienstück beim Hause zur Falkenau als mit dessen südlicher Front zusammenfallend festgesetzt. Die Niveaulinie der Stadelhoferstraße zwischen Falkenweg und Schanzengasse entspricht der jetzigen Straße mit einem Gefälle von 2,04%.

Die Bau- und Niveaulinien der Schanzengasse sind vom Zeltweg bis zum Promenadenweg bereits genehmigt. Der Baulinienabstand beträgt 15 m und wurde auch bis zur projektierten Hohenbühlstraße mit Rücksicht auf die Verbindung mit der Merkurstraße auf dieses Maß festgesetzt, während der im Baugesetz vorgesehene Minimalbaulinienabstand von 12 m für das verkehrsarme Straßenstück von der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

projektierten Hohenbühlstraße bis zur Stadelhoferstraße als genügend erachtet wurde. Die Baulinien sind entsprechend den baulichen Verhältnissen der anstoßenden Grundstücke den Straßenfluchten angepaßt; über das Bahngebiet sind sie als ideelle durchgezogen. Die Niveaulinie der Schanzengasse hat von der Stadelhoferstraße bis zum Promenadenweg Steigungen von 3% bis 10,46%.

Der Falkenweg hat zwischen Stadelhoferstraße und Schanzengasse einen Baulinienabstand von 12 m, der auf beide Straßenseiten ungefähr gleichmäßig verteilt ist; die östliche Baulinie folgt im untern Teil der Flucht des Hauses zur Falkenau; über das Gebiet sind ideelle Baulinien gezogen. Die Niveaulinie erhält oberhalb der Treppenanlage 16,8% Steigung.

Die Baudirektion berichtet:

Die festgesetzten Bau- und Niveaulinien geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Es werden genehmigt die Bau- und Niveaulinien:

a) Der Falkenstraße von der Theaterstraße bis zur Stadelhoferstraße mit 12 m Baulinienabstand, // [*p. 636*] b) der Stadelhoferstraße von der Falkenstraße bis zur Göthestraße mit 15 m Baulinienabstand nebst Ergänzung der östlichen Baulinie der Kreuzbühlstraße,

c) der Schanzengasse von der Stadelhoferstraße bis zum Promenadenweg mit 12 m und 15 m Baulinienabstand und

d) des Falkenweges von der Stadelhoferstraße bis zur Schanzengasse mit 12 m Baulinienabstand.

II. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Zustellung je eines Exemplares der genehmigten Vorlagen und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017